

Statuten

Samariter

Wolhusen-Werthenstein-Menznau



Inhalt

1	Allgemeines	3
	Artikel 1 Name und Sitz	3
	Artikel 2 Zweck	3
	Artikel 3 Samariterverband Luzern und Samariter Schweiz	3
	Artikel 4 Finanzielle Mittel	3
2	Mitgliedschaft	4
	Artikel 5 Mitglieder	4
	Artikel 6 Aktivmitglieder	4
	Artikel 7 Passivmitglieder.....	4
	Artikel 8 Ehrenmitglieder.....	4
	Artikel 9 Beginn der Mitgliedschaft	5
	Artikel 10 Beendigung der Mitgliedschaft	5
3	Organisation des Vereins	5
	Artikel 11 Organe.....	5
4	Vereinsversammlung	6
	Artikel 12 Zusammensetzung	6
	Artikel 13 Aufgaben und Kompetenzen	6
	Artikel 14 Ordentliche Vereinsversammlung	6
	Artikel 15 Ausserordentliche Vereinsversammlung	6
	Artikel 16 Leitung und Protokoll.....	7
	Artikel 17 Abstimmungen und Wahlen	7
5	Vorstand	7
	Artikel 18 Zusammensetzung und Konstituierung	7
	Artikel 19 Aufgaben und Kompetenzen	7
	Artikel 20 Sitzungsorganisation, Beschlussfassung und Entschädigung	8
6	Revisoren	8
	Artikel 21 Revisoren.....	8
7	Datenschutz und -sicherheit	9
	Artikel 22 Datenschutz und -sicherheit	9
8	Schlussbestimmungen	9
	Artikel 23 Geschäftsjahr.....	9
	Artikel 24 Haftung	9
	Artikel 25 Statutenänderungen	9
	Artikel 26 Auflösung.....	9
	Artikel 27 Inkrafttreten.....	10

1 Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Samariter Wolhusen-Werthenstein-Menznau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6110 Wolhusen. Er wurde 1919 gegründet.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geografisches Einzugsgebiet.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Samariterverband Luzern und Samariter Schweiz

Der Verein ist Mitglied des Samariterverbands Luzern und damit Angehöriger von Samariter Schweiz. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Samariterverbands Luzern und von Samariter Schweiz.

Artikel 4 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

2 Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt und können für die verschiedenen Mitgliederkategorien unterschiedlich hoch sein. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 6 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 7 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

Aktivmitglieder, welche in die Passivmitgliedschaft übertreten und die Ehrenmitgliedschaft erlangten, sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Passivmitglieder, sind an der Vereinsversammlung nicht stimm- und antragsberechtigt, können aber mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 9 Beginn der Mitgliedschaft

Gesuche um Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich (auch via E-Mail) einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Sie ist an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung bekanntzugeben.

Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Die Vereinsversammlung ernennt die Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands.

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder, die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe anzuerkennen.

Artikel 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich (auch via E-Mail) mitgeteilt werden.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Mitgliederbeitrag während zwei Geschäftsjahren nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, den Verein schädigen oder deren Verhalten den Vereinszweck und/oder die Vereinsinteressen erheblich verletzt, können ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Der Ausschlussentscheid fällt der Vorstand. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Ausscheidende Mitglieder bleiben für das ganze laufende Geschäftsjahr beitragspflichtig.

3 Organisation des Vereins

Artikel 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

4 Vereinsversammlung

Artikel 12 Zusammensetzung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Sie besteht aus allen Mitgliedern.

Artikel 13 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmzählenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
4. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Revisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder resp. Mitgliederkategorien
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahl und Abberufungen
 - des Präsidiums
 - der weiteren Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren
10. Statutenänderungen
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Auflösung des Vereins
14. Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses

Artikel 14 Ordentliche Vereinsversammlung

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben. Wenn es die Umstände erfordern, kann sie auch digital oder in schriftlicher Form durchgeführt werden.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich (auch via E-Mail) einzureichen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte und der Anträge hat vier Wochen vorher schriftlich (auch via E-Mail) zu erfolgen.

Artikel 15 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren (auch via E-Mail) mit Nennung der Traktanden von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Für die Einladung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Vereinsversammlung.

Artikel 16 Leitung und Protokoll

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 17 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahme von Statutenänderungen und Auflösungsbeschlüssen).

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

5 Vorstand

Artikel 18 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Verein. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er ist befugt, über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von maximal CHF 2000.-- pro Jahr zu beschliessen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt das Präsidium, oder das Vizepräsidium zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren sowie Ausschüsse, Kommissionen, Fachgruppen etc. bilden und ihnen Entscheidungskompetenzen

in ihrem Fachbereich übertragen. Er bleibt aber gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.

Artikel 20 Sitzungsorganisation, Beschlussfassung und Entschädigung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber 4-mal.

Sitzungen können auch telefonisch oder digital abgehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert 4 Wochen stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder Vizepräsidium geleitet. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch via E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten, die über den üblichen Rahmen der Funktion hinausgehen, kann jedes Vorstandsmitglied eine angemessene Entschädigung erhalten.

6 Revisoren

Artikel 21 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei bis drei Revisoren. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zuhanden der Vereinsversammlung und empfehlen die Annahme oder Rückweisung.

Artikel 27 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom **13. Januar 2024** angenommen. Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Samariterverband Luzern sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 01. Januar 1998.

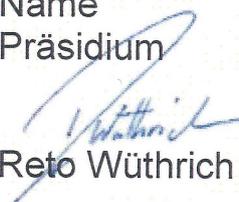
Ort, Datum

6110 Wolhusen, 13.01.2024

Samariter Wolhusen-Werthenstein-Menznau

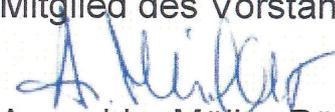
Name

Präsidium


Reto Wüthrich

Name

Mitglied des Vorstands

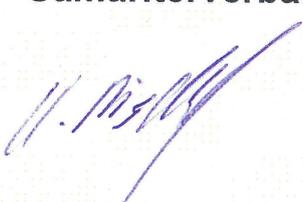

Anuschka Müller-Rüesch

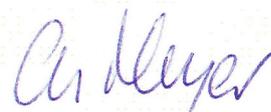
Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Ort, Datum

Adligenswil, 20.04.2024

Samariterverband Luzern


Urs Bischof
Präsidium


Christoph Meyer
Vizepräsidium